

## **Satzung des Märkischen Ballsportvereins Belzig e.V.**

- Fassung vom 06.06.2009 -



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Märkischer Ballsportverein Belzig e.V." (MBSV Belzig e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Belzig. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brandenburg (Register-Nummer: 178) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Handball - und Basketballsports auf breiter Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts als Beitrag zur Gesunderhaltung und Jugenderziehung. Der Verein tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations - und dopingfreien Sport ein und erkennt den NADA Code an. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ( §§ 51-68 AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainingsbetrieb; der Ableistung sportlicher Übungen, der Organisation und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Turnieren; der Organisation von Spielfesten mit Mitgliedern und deren Familien, einer vielfältigen Zusammenarbeit mit Schulen und Kindereinrichtungen auf dem Gebiet des Sports.

### § 2a Aufwundersersatz, Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, bezahlte Mitarbeit

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands und die übrigen ehrenamtlichen Mitarbeiter – wie Übungsleiter, Trainer, sonstig ehrenamtlich Tätige können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen – soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage zulassen – Ersatz verlangen.
2. Daneben können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage angemessene pauschale Aufwandsvergütungen gewährt werden.
3. Über den Aufwundersersatz, die Vergütung und bezahlte Mitarbeit entscheidet der Vorstand auf entsprechenden schriftlichen Antrag in jedem Einzelfall durch Beschluss.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglied erfolgt durch Beschluss der Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand nicht binnen 4 Wochen dem Antrag widersprochen hat.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Werden ordentliche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt, bleibt die bestehende ordentliche Mitgliedschaft und die hieraus resultierenden Pflichten und Rechte hiervon unberührt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Streichung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
3. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Antragstellung der Abteilungsleiter und / oder des Schatzmeisters, wenn das Mitglied Beiträge trotz Mahnungen für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht gezahlt hat oder eine Wohnsitzverlegung erfolgt ist und / oder das Bewusstsein zur Vereinszugehörigkeit völlig erloschen ist.
4. Durch den Ausschluss endet die Mitgliedschaft gegen den Willen des Mitglieds.

#### § 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
2. Ordentliche Mitglieder über 16 Jahre besitzen ein passives Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht. Ausnahmen hierzu sind in § 4 Ziff. 5 geregelt. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsrecht besteht, wie bei ordentlichen Mitgliedern, über den Landessportbund des Landes Brandenburg.

#### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen durch die Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung über nachfolgend Ziff 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzen eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzen, bei dessen Verhindern vom stellvertretenden Vorsitzen zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung ( einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

#### § 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

#### § 11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - die Abteilungsleiter Handball und Basketball
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - der Pressewart
  - der Jugend - und Seniorenwart
  - der Verantwortliche Management
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
  - der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Mitglieder der Organe, Abteilungen, Ausschüsse etc. haften dem Verein gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

## § 12 Ordnungen

Zur Durchführen dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Über Erlaß und Änderungen der Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Kassenwart, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sich durch den Kassenwart der Abteilungen gegenüber dem Schatzmeister des Vereins abzurechnen. Die Buchung erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins.

## § 14 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann gegen ein Mitglied bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung, gegen Ordnungen des Vereins, gegen die Organe des Vereins und bei Verhalten oder Unterlassen, das geeignet ist, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins zu schädigen oder aus sonstigen wichtigen Grund
  - einen schriftlichen Verweis erteilen oder
  - ein schriftlich zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins verfügen

oder

2. - auf Antrag den fristlosen Ausschluß eines Mitgliedes beschließen.  
Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach § 11 Ziff 6 der Satzung. Einen Ausschluß auf Zeit gibt es nicht. Dem betroffenen Mitglied wird schriftlich vom Grund der Einleitung eines Ausschlußverfahrens und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 10 Tagen ab Zugang gegeben. Wirksam wird der Ausschluß mit schriftlicher Bekanntgabe an den Betroffenen.

3. Ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren findet nicht statt.

#### § 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung

#### § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Versammlung vom 29.10.1993 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.04.1995 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert wurden: § 4 Ziff 3  
§ 11 Ziff 1

Die zweite Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.05.1997 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert wurden: § 1 Ziff 1,2,3,4  
§ 7 Ziff 2,3  
§ 9 Ziff 1  
§ 11 Ziff 1  
§ 13 neu

Die dritte Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2005 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert wurden § 1 Ziff 2  
§ 2 Ziff 2, neu Ziff. 3  
§ 5 Ziff 1, neu Ziff 3 und 4  
§ 14 neu Ziff 1,2,und 3

Die vierte Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2008 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert wurden § 1 Ziff 1,2  
§ 2 Ziff 1,2,3,  
§ 4 Ziff 1,5  
§ 6  
§ 7 Ziff 3  
§ 11 Ziff 1,7  
§ 12  
§ 13 Ziff 3,5,  
§ 14 Ziff 1  
§ 16 Ziff 5  
§ 17

Die fünfte Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.06.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert wurden § 2  
§ 2a neu eingefügt  
§ 5

Tag der Eintragung der aktuellen Fassung in das Vereinsregister: 13.10.2010